

Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen der Stadt Schwaan (Friedhofsgebührensatzung)

Auf Grund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GOVBL: M-V S. 777), der §§ 1,2 Abs. 1,4,5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBL. M-V 2005, S. 146), geändert durch Gesetz vom 14. Juli 2016 (GVOBL M-V S. 584) sowie § 24 der Friedhofsordnung der Stadt Schwaan in der Fassung vom 18. März 2015 wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung der Stadt Schwaan am 12. Dezember 2019 folgende Satzung erlassen.

§1 Geltungsbereich

Diese Friedhofsgebührensatzung gilt für den Friedhof der Stadt Schwaan.

§ 2 Gegenstand der Gebühren

(1) Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Leistungen und Bestattungseinrichtungen erhebt die Stadt Schwaan nach Maßgabe dieser Satzung Benutzungsgebühren und Verwaltungsgebühren.

(2) Die Benutzungsgebühren werden erhoben in Form von

Grabplatzgebühren	für die Benutzung einer Grabstelle und des Friedhofes sowie dessen Verwaltung und Unterhaltung; bei Nutzung einer Grabstelle auf der anonymen und teilanonymen Urnengemeinschaftsanlage, im Bestattungswäldchen sowie auf der Wiesenerdgräberanlage auch für die Kosten der Pflege der jeweiligen Anlage durch die Stadt Schwaan
Bestattungsgebühren	für das Ausheben und Schließen von Gräbern, auch im Falle einer Umbettung, die Benutzung des Sargwagens und für den Kranztransport
Benutzungsgebühren	für die Benutzung der Feierhalle
Verlängerungsgebühren	als Grabplatzgebühren für die Verlängerung des Nutzungsrechtes an einer Grabstelle.

(3) Die Verwaltungsgebühren werden erhoben in Form von

Verlängerungsverwaltungsgebühren	für die Bearbeitung des Antrages auf Verlängerung des Nutzungsrechtes an einer Grabstelle nach Ablauf der regulären Ruhezeit und das Ausstellen einer Urkunde über die Verlängerung des Nutzungsrechtes
Abmeldeverwaltungsgebühren	für die Bearbeitung eines Antrages auf Abmeldung einer Grabstelle nach Ablauf der regulären Ruhezeit.

§ 3 Gebührenmaßstab

- (1) Die Benutzungsgebühren bemessen sich nach Art und Umfang der Inanspruchnahme des Friedhofes und seiner Leistungen und Bestattungseinrichtungen.
Art und Umfang der Leistungen der Stadt Schwaan werden im Einklang mit dem geltenden Friedhofsrecht und der Friedhofsordnung der Stadt Schwaan in ihrer jeweils gültigen Fassung festgesetzt.
- (2) Maßstab für die Bemessung der Grabplatzgebühren sind der Flächenbedarf der einzelnen Grabstelle, die Partizipation am Pflege- und Unterhaltungsaufwand der gesamten Friedhofsanlage (ausgedrückt durch das Fallzahlverhältnis der unterschiedlichen Bestattungsformen) und die Dauer des Nutzungsrechtes.
- (3) Bestattungsgebühren werden für jede einzelne Bestattung erhoben, für die in §2 Abs. 2 aufgeführte Leistungen in Anspruch genommen werden. Die Gebührenbemessung für Grabarbeiten richtet sich nach Art und Umfang der zu verrichtenden Grabarbeit, ausgehend vom Arbeitszeitbedarf für das Herstellen und Schließen der jeweiligen Grabstätte.
- (4) Maßstab für die Gebühr der Benutzung der Trauerhalle ist je eine Trauerfeier.
- (5) Maßstab für die Verlängerung ist die Dauer der gewährten Verlängerung der Nutzungszeit an der einzelnen Grabstelle.
- (6) Die Verwaltungsgebühren bemessen sich nach Art der Verwaltungshandlung und dem durch die Vornahme der Verwaltungshandlung gewöhnlich beanspruchten Arbeitsaufwand. Maßstab für die Verwaltungsgebühren ist je ein Antrag auf Vornahme einer verwaltungspflichtigen Verwaltungshandlung.

§ 4 Gebührenhöhe

- (1) Die Höhe der Grabplatzgebühr beträgt für die gesamte reguläre Ruhezeit:

	<u>30 Jahre</u>	<u>20 Jahre</u>
Einzelstellen für Särge	1.376,85 €	-----
Pflegefreie Wiesenerdgräber	4.223,41 €	-----
Urnengräber mit Stein	-----	383,60 €
Urnengräber auf teilanonymer Urnengemeinschaftsanlage	-----	501,38 €
Urnengräber auf anonymer Urnengemeinschaftsanlage	-----	568,28 €
Urnengräber im Bestattungswäldchen	-----	611,02 €

- (2) Überschreitet die Nutzungszeit an einer Grabstelle die reguläre Ruhezeit von 30 Jahren für Särge und 20 Jahre für Urnen, so wird für jedes über die Dauer der regulären Ruhezeit hinausgehende Nutzungsjahr eine anteilmäßige Gebühr (Verlängerungsgebühr) berechnet. Die anteilmäßige Gebühr beträgt 1/30 für Sargbestattungen und 1/20 für Urnenbestattungen der in Abs. 1 genannten Gebühren.

(3) Bei Bestattung von Kindern, die vor Vollendung des 10. Lebensjahres verstorben sind, beträgt die Grabplatzgebühr die Hälfte der in Abs.1 genannten Gebühren.

(4) Die Bestattungsgebühr beträgt:

bei Särgen 692,80 €

je Urne 98,97 €

(5) Die Gebühr für die Inanspruchnahme der Feierhalle beträgt 136,50 €

(6) Die Verlängerungsverwaltungsgebühr für jeden bearbeiteten Antrag beträgt 31,15 €

(7) Die Abmeldeverwaltungsgebühr für jeden bearbeiteten Antrag beträgt 20,77 €

§ 5 Gebührenschuldner

(1) Zur Zahlung der Benutzungsgebühren ist verpflichtet, wer die mit der öffentlichen Einrichtung gebotene Leistung in Anspruch nimmt. Das ist für die Grabplatzgebühren und die Bestattungsgebühren, wer die Bestattung veranlasst oder im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld nach § 9 Abs. 2 Bestattungsgesetz M-V bestattungspflichtig ist oder einen Antrag auf Verleihung oder Verlängerung eines Grabnutzungsrechtes stellt. Schuldner der Benutzungsgebühr ist, wer die Benutzung der Feierhalle beantragt.

(2) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet, wer die Leistung der Verwaltung beantragt oder sonst veranlasst hat.

(3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 6 Entstehung der Gebührenpflicht, Heranziehung und Fälligkeit

(1) Der Anspruch der Stadt Schwaan auf die Grabplatzgebühr oder Verlängerungsgebühr entsteht für die gesamte Ruhezeit bzw. für den gesamten Zeitraum einer beantragten Nutzungsverlängerung mit der Vergabe der Grabstelle zur tatsächlichen Inanspruchnahme bzw. mit der Bewilligung der Verlängerung oder Abmeldung des Grabnutzungsrechtes.

(2) Der Anspruch der Stadt Schwaan auf die Bestattungsgebühr sowie die Benutzungsgebühr für die Feierhalle entsteht mit der auf die betreffende Leistung bezogenen Antragstellung.

(3) Der Anspruch der Stadt Schwaan auf die Verwaltungsgebühr entsteht mit der auf die betreffende Verwaltungshandlung bezogenen Antragstellung.

(4) Die Heranziehung zu den Benutzungsgebühren und Verwaltungsgebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid.

(5) Die Gebühren sind einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Friedhofsgebührensatzung tritt am 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 24. November 2010 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 18. März 2015 außer Kraft.

Schwaan, den 12.12.2019


Mathias Schauer
Der Bürgermeister

Hinweis:

Gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird darauf hingewiesen, dass ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in dem genannten Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Stadt Schwaan geltend gemacht wird. Abweichend von Satz 1 kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften stets geltend gemacht werden.

Schwaan, 12.12.2019


Mathias Schauer
Bürgermeister